

§ 127 SGB 14 — Erhebungsmerkmale

Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch

Stand: 05.01.2024 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Buches und zu dessen Fortentwicklung werden folgende Merkmale erhoben:

1. das Geschlecht der leistungsberechtigten Person,
2. das Land und die Kennnummer des zuständigen Trägers der Sozialen Entschädigung,
3. die Zugehörigkeit zu den Empfängergruppen:
 - a) Geschädigte, aufgegliedert nach dem Grad der Schädigungsfolgen,
 - b) Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende,
4. die Art des schädigenden Ereignisses:
 - a) Gewalttat, aufgegliedert nach
 - aa) Gewalttat im Inland oder
 - bb) Gewalttat im Ausland,
 - b) Weltkriegsauswirkungen und Fälle nach § 139,
 - c) Schutzimpfung oder eine andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe,
 - d) Ereignis im Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes,
 - e) Gewahrsam im Sinne des Häftlingshilfegesetzes,
 - f) rechtsstaatswidrige Verwaltungsmaßnahme im Sinne des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes,
 - g) rechtsstaatswidrige Entscheidung oder Maßnahme im Sinne des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes,
5. die Zahl der Anträge im Erhebungsmonat, aufgegliedert nach Empfängergruppen,
6. die Zahl der im Erhebungsmonat erledigten Anträge, aufgegliedert nach
 - a) Leistungsempfängergruppen und
 - b) der Art der Erledigung, aufgegliedert nach
 - aa) Ablehnung,
 - bb) Bewilligung,
 - cc) Rücknahme des Antrags und
 - dd) sonstige Erledigung,
7. die Zahl der Fälle im Erhebungsmonat mit
 - a) Ausübung des Wahlrechts nach § 152 Absatz 1 oder
 - b) Überführung nach § 152 Absatz 4.

(2) In den von der Richtlinie 2004/80/EG erfassten Fällen werden zudem folgende Merkmale erhoben:

1. die Staatsangehörigkeit der Person, die eine Entschädigungsleistung erhält,
2. der Staat, in dem die gesundheitliche Schädigung eingetreten ist,
3. Art und Umfang der Entschädigungsleistung,
4. Zahl der Ablehnungen und
5. die Dauer des Verwaltungsverfahrens einschließlich eines etwaigen Widerspruchsverfahrens.

Zitiervorschlag: § 127 SGB 14

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SGB%2014/127>